

Benutzungsordnung für die Öffentliche Gemeindebücherei

Der Gemeinderat Reichertshausen hat in seiner Sitzung vom 24.6.1980 folgende Benutzungsordnung für die Öffentliche Gemeindebücherei Reichertshausen beschlossen:

1. Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung.

2. Benutzerkreis

Jeder Gemeindebürger ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen.

Die Leitung der Gemeindebücherei kann mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle für die Benutzung einzelner Einrichtungen der Gemeindebücherei besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

4.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

4.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung kann von der Gemeindebücherei ein Entgelt (z.B. Portokosten etc.) erhoben werden.

4.4 Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5. Auswärtiger Leihverkehr

5.1 Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

6.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

6.4. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

6.5 Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

7. Versäumnisentgelt, Einziehung

7.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.

7.2. 12 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

7.3 Das Versäumnisentgelt für jede entliehene Medieneinheit beträgt bei Überschreiten der Leihfrist

um 1 Woche	---.10 DM
um 2 Wochen	---.20 DM
um 3 und mehr Wochen	---.50 DM

7.4. Für einen Botengang sind zusätzlich 10,DM zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

7.5 Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

7.6. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

8. Hausordnung

8.1 Jeder Benutzer erkennt die für die Gemeindebücherei erlassene Hausordnung an.

8.2 Diese Benutzungsordnung wird von der Leitung der Gemeindebücherei bzw. der vorgesetzten Dienststelle vollzogen.

9. Ausschluß von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.1980 in Kraft.

Reichertshausen, den 25.06.1980

W. Kraus

Oberhauser
1. Bürgermeister



Die Benutzungsordnung für die öffentliche Gemeindebücherei Reichertshausen wird wie folgt geändert:

Die Nummer

7. Versäumnisentgelt, Einziehung erhält folgende neue Fassung:

- 7.1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, kann ein Versäumnisentgelt erhoben werden.
- 7.2. Acht Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien kostenpflichtig eingezogen.
- 7.3. Das Versäumnisentgelt beträgt:
- a) Für Bücher und Zeitschriften
wird ab der 1. Woche für jede angefangene
weitere Woche als Versäumnisentgelt erhoben 0,50 €
 - b) Für Videofilme
bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als 1 Tag: 1,00 €
(je Öffnungstag)
zzgl. anfallender Benachrichtigungskosten
(Brief, Postkarte, etc.)
- 7.4. Für eine zwangsweise Einziehung werden die anfallenden Kosten erhoben.
- 7.5. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzer schriftliche Mahnung nicht erhalten haben.

Diese Änderung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung vom 08.07.1999 der Benutzungsordnung außer Kraft.

Reichertshausen, den 01. April 2015

Reinhard Heinrich
1. Bürgermeister

